

Sensationsfunde weltweit beachtet

„Fossil des Jahres 2009“ wird im Naturkundemuseum präsentiert – VW-Stiftung fördert wissenschaftliche Aufarbeitung

„Dieses Jahr ist für uns kaum noch zu toppen“, Ronny Rößler, Direktor des Chemnitzer Naturkundemuseums strahlt. Anfang Dezember konnte er den mit 20.000 Euro dotierten Sächsischen Museumspreis 2009 entgegen nehmen. Damit nicht genug, denn dies war erst der Beginn eines Geldregens, der dem Museum zum Ende des Jahres beschert wurde.

Einen weiteren Höhepunkt verkündete Rößler kurz darauf: „Mit 300.000 Euro fördert die Volkswagen-Stiftung in den nächsten beiden Jahren die wissenschaftliche Auswertung der fossilen Funde aus dem Chemnitzer Stadtteil Hilbersdorf.“

Ein Glücksfall, denn bislang fehlten dem Museum zusätzliche personelle, wie finanzielle Ressourcen diese verrieselten Überreste vorzeitlicher Pflanzen digital und inhaltlich zu erfassen, zu präparieren und wissenschaftlich zu bewerten. Mit dem Stiftungsgeld können nun Wissenschaftler und weiteres Personal damit betraut werden.

Ganz zufällig kam die Finanzspritze allerdings nicht: „Anträge mussten geschrieben, Belege der wissenschaftlichen Bedeutung dieser Museumsforschung erbracht und zahlreiche wissenschaftliche Kooperationspartner gesucht werden. Viel Aufwand, den der



Im Januar soll der sensationellste Fund, ein zehn Meter langer verrieselter Schachtelhalm den Besuchern des Museums für Naturkunde präsentiert werden. Museumschef Ronny Rößler präsentiert das Prachtexemplar vorab. Foto: Schmidt

Museumsdirektor der Sache willen gern auf sich nahm. Als klar war, dass die Chemnitzer unter 180 Bewerbern

zu den Favoriten der Stiftung zählten, setzte Rößler alles daran vor einer Experten-Jury, die weltweite Besonder-

heit des „Versteinerten Waldes“ deutlich zu machen. ●

–Seite 3

Industriebrache am Kappelbach verschwindet

Geplantes Forschungszentrum wurde nie fertiggestellt – Abriss und Planung für Nachnutzung läuft – Grünzug wächst

Der Bau für das ehemalige Forschungszentrum der Fahrzeugindustrie der DDR wurde 1990 eingestellt. Denn die Bausubstanz lässt eine Nachnutzung des Gebäudes nicht zu. Der Porenbeton der Außenhülle enthält beispielsweise Kraftwerkasche, die in Baustoffen nicht mehr zugelassen sind.

Seither verhandelt die „Ruine“ die Optik an der Zwickauer Straße. Die Stadt Chemnitz plant nun eine Revitalisierung des Areals an der Mari-

anne-Brandt-/Ecke Zwickauer Straße. Als Teil des „Fördergebietes Stadtumbau Ost/Aufwertung Umfeld Industriemuseum“ wird das Vorhaben mit Mitteln aus dem gleichnamigen Programm gefördert. Das Amt für Baukoordination und die FASA AG haben dazu einen städtebaulichen Vertrag geschlossen. Zwischen geplantem Grünzug am Kappelbach und dem Stadtteil Kaßberg entsteht so ein Areal, das bis hin zur Ahornstraße reicht und das für eine Bebauung mit

Gewerbe, Büros und auch Einfamilienhäusern vorgesehen ist. Die Projektentwicklung erfolgt im neuen Jahr. Damit kann auch der Grünzug des Kappelbachs, der zu den vier wesentlichen von Chemnitz zählt, in den nächsten Jahren fortgeführt werden. Die Stadt hat bereits zwei Bauabschnitte des Kappelbachgrünzuges zwischen Ulmenstraße und Barbarossastraße realisiert, die nun eine Anbindung an die Innenstadt erhalten. Die Renaturierung beinhaltet die Kap-

pelbachau und den zugehörigen Bauchlauf sowie einen Fuß- und Radweg. Das Projekt an der Marianne-Brandt-Straße stellt mit weiteren Vorhaben der geplanten Sanierung des bekannten Poelzig Baus und dem Grünzug zwischen Ulmenstraße und Michaelstraße einen wichtigen Baustein zur städtebaulichen Aufwertung und Entwicklung der Zwickauer Straße als Stadteingang und Hauptverkehrsanbindung der A72 bis zur Innenstadt dar. ●

TÜV lobt Service der Stadtwerke

In den vergangenen Wochen hat die Stadtwerke Chemnitz AG gemeinsam mit dem TÜV SÜD den Kundenservice und damit die Zufriedenheit der Chemnitzerinnen und Chemnitzer bewertet. Rund 1.000 der etwa 10.400 angeschriebenen Kunden beantworteten den Fragebogen, die Antworten wurden durch den TÜV SÜD ausgewertet. Die Fragen bezogen sich auf Punkte wie die Freundlichkeit der Mitarbeiter, die telefonischen Erreichbarkeiten, auf die Qualität der persönlichen Beratung und reichten bis zum Umgang mit Beschwerden. Voraussetzung für das Erreichen der Zertifizierung ist eine Kundenzufriedenheitsnote von mindestens 2,25; die Stadtwerke Chemnitz erreichten 2,17 Punkte. Rund drei Viertel der Befragten würden ihren Energieversorger weiterempfehlen. Besonders positiv wurden Fachkompetenz und Freundlichkeit der Mitarbeiter/innen, die telefonische Erreichbarkeit, die schnelle Bearbeitung von E-Mails und das gesellschaftliche Engagement bewertet. Aber auch Verbesserungspotenziale wurden aufgezeigt, die nun eingehend geprüft werden. ●

Nachwuchs willkommen

Erstes Baby im DRK-Krankenhaus – Nachwuchs im Klinikum ließ auf sich warten

Das erste Chemnitzer Baby 2010 erblickte im DRK Krankenhaus Rabenstein am Neujahrstag, 16:51 Uhr das Licht der Welt: Ole Oehm, das erste Kind von Annegret Lang und Thomas Oehm war bei der Geburt 50 Zentimeter groß und wog 3.230 Gramm. 2009 wurden im DRK Krankenhaus 1171 Geburten – 587 Jungen und 605 Mädchen – gezählt.

Hingegen wartete man im Klinikum Chemnitz diesmal sehr lange auf das Neujahrsgeschehen. „Das gab es viele Jahre nicht: Am 1. Januar 2010 war um 14 Uhr noch kein Baby in der Klinik für Frauen-

Klein Ole mit Mama Annegret und Papa Thomas.



Foto: Gleisberg

heilkunde und Geburtshilfe auf die Welt gekommen. Nach unseren Aufzeichnungen stellt dies ein Novum im Vergleich zu den letzten zehn Jahren dar. Das Jahr 2009 war um 21:47 Uhr mit der 1371. Geburt beschlossen worden“, so Pressesprecher Uwe Kreißig. 2009 erblickten 1420 Kinder bei 1371 Geburten das Licht der Welt in der größten Einrichtung für Geburtshilfe im Chemnitzer Regierungsbezirk. Das sind lediglich 11 Kinder weniger als im Jahr 2008, das gemeinsam mit dem Jahr 2000 bei den Geburtenzahlen das Rekordjahr seit der Jahrtausendwende bildete. Mit 759 Jungs gegenüber 661 Mädchen behielt das männliche Geschlecht 2009 wiederum die Oberhand. ●

Sitzung des AGENDA-Beirats – öffentlich –

Mittwoch, 06.01.2010, 16.30 Uhr
im Kraftwerk, Kaßbergstraße 36,
Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des AGENDA-Beirates – öffentlich und nichtöffentlich

- vom 09.12.09
4. Information
- 4.1. Diskussion zum Architekturpreis der Stadt Chemnitz
- 4.2. Aktuelle Vorlagen
- 4.3. Vorstellung des Konzeptes „Gesunde Stadt Chemnitz“
- 4.4. Diskussion zur Umsetzung des Ratsbeschlusses „Fairer Handel“
5. Verschiedenes
- Barbara Ludwig**
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich –

Montag, 11.01.2010, 19.00 Uhr,
Sitzungsraum, Rathaus Mittelbach, Hofer Straße 27, Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich – vom 14.12.2009
4. Vorstellung des nächsten Kanal-

- bauabschnittes durch das Planungsbüro Hettler & Partner und den ASR
5. Informationen des Ortsvorstehers
 6. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
 7. Einwohnerfragestunde
 8. Benennung von 2 Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich –
 - G. Fix**
Ortsvorsteher

Sitzung des Schulausschusses – öffentlich –

Mittwoch, 13.01.2010, 16.30 Uhr,
Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Schulausschusses – öffentlich – vom 21.10.2009
4. Informationsvorlage an den Stadtrat
- 4.1. Finanzcontrolling per 30.09.2009 einschließlich Abrech-

- nung des 2. HSK
Vorlage: I-042/2009
Einreicher: Dezernat 2/Amt 20
5. Umsetzung des Konjunkturprogramms für Investitionen in Kommunen (K II)
 6. Verschiedenes
 - 6.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
 - 6.2. Fragen der Ausschussmitglieder
 7. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Schulausschusses – öffentlich –
 - Brehm**
Bürgermeister

Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

Donnerstag, 14.01.2010, 16.30 Uhr,
Beratungsraum Zi. 118 im Rathaus, Markt 1, Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich – vom 26.11.2009
4. Beratungsvorlage an den Sozialausschuss
- 4.1. Betrachtung von Handlungsansätzen zur Sicherung der Nahversorgung für Senioren im Stadtteil Yorkgebiet
Vorlage: BR-010/2010
Einreicher: Dezernat 5/Amt 50

5. Umsetzung des Konjunkturprogramms für Investitionen in Kommunen (K II)
6. Informationsvorlage an den Stadtrat
- 6.1. Finanzcontrolling per 30.09.2009 einschließlich Abrechnung des 2. HSK
Vorlage: I-042/2009
Einreicher: Dezernat 2/Amt 20
7. Verschiedenes
- 7.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
- 7.2. Fragen der Ausschussmitglieder
8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –
- i.V. Brehm**
Bürgermeisterin

Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel – öffentlich –

Mittwoch, 13.01.2010, 19.00 Uhr,
Sitzungsraum, Rathaus Einsiedel, Einsiedler Hauptstr. 79, Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel – öffentlich – vom 02.12.2009
4. Diskussion zum Entwurf des

- Haushaltsplans 2010 der Stadt Chemnitz, Teil Mehrjahresinvestitionsprogramm für den Ortsteil Einsiedel
5. Informationen des Ortsvorstehers
 6. Anfragen der Ortschaftsräte
 7. Einwohnerfragestunde
 8. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel

Dr. Peter Neubert
Ortsvorsteher

Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich –

Dienstag, 12.01.2010, 16.30 Uhr,
Aula des Beruflichen Schulzentrums für Technik II, Schloßstr. 3, Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich – vom 24.11.2009
4. Anhörung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 44 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
Herr Glaser, Alternatives Jugendzentrum e. V.
Frau Kirsch, Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V.
Frau Saralajewa, Institut für soziale und kulturelle Bildung e. V.
Herr Braune, Radio T e. V.
Herr Graupner, Selbsthilfe Wohnprojekt Further Straße e. V.
5. Beschlussvorlagen an den Jugendhilfeausschuss
- 5.1. Maßnahmenplan zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 11 bis 16 SGB VIII in 2010
Vorlage: B-459/2009
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51
- 5.2. Finanzielle Förderung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe für den Zeitraum

- 01.01. bis 31.03.2010 nach der Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe
Vorlage: B-028/2010
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51
- 5.3. Finanzielle Förderung von Projekten der schulbezogenen Jugendarbeit für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2010 nach der Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie zur Förderung von Angeboten der schulbezogenen Jugendarbeit in der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-029/2010
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51
 6. Informationsvorlage an den Stadtrat
 - 6.1. Finanzcontrolling per 30.09.2009 einschließlich Abrechnung des 2. HSK
Vorlage: I-042/2009
Einreicher: Dezernat 2/Amt 20
 7. Benennung von zwei Vertretern für den Arbeitskreis Soziokultur
 8. Umsetzung des Konjunkturprogramms für Investitionen in Kommunen (K II)
 9. Verschiedenes
 - 9.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
 - 9.2. Fragen der Ausschussmitglieder
 10. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich –

Barbara Ludwig

Stellenangebot

Die Stadt Chemnitz – Umweltamt

Zum frühestmöglichen Termin ist befristet für zwei Jahre die Stelle

Sachbearbeiter/in Grundsatz, Altlastenfreistellung

(Kennziffer 738/36),

erforderliche Qualifikation: Zweite Juristische Staatsprüfung (Bewertung mit der Vergütungsgruppe II BAT-O/Eingruppierung in Entgeltgruppe 13 TVöD) zu besetzen.

Detaillierte Informationen finden Sie unter www.chemnitz.de/Aus-schreibungen.

Amtsblatt

Impressum

HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz, die Oberbürgermeisterin
SITZ Markt 1, 09106 Chemnitz
AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES
CHEFREDAKTEURIN: Katja Uhlemann
REDAKTION Monika Ehrenberg
Tel. (0371) 4 88 15 33, Fax (0371) 4 88 15 95
VERLAG
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. (0371) 65 62 00 50, Fax (0371) 65 62 70 05
Abonnement mtl. 11,- €
GESCHÄFTSFÜHRUNG
Christian Jaeschke • Achim Schröder
ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH OBJEKTLEITUNG
Kerstin Schindler, Tel. (0371) 65 62 00 50
ANZEIGENBERATUNG
Antje Landrock, (0371) 65 62 00 51
Hannelore Treptau, (0371) 65 62 00 52
Blanka Nolde, (0371) 65 62 00 53
SATZ
HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG
DRUCK
Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG
VERTRIEB
VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG
Reklamationservice Vertrieb
Tel. (0371) 65 62 12 19 u. 65 62 12 05
E-MAIL amtsblatt@blick.de
Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste
Nr. 8 vom 01.02.2008

Beteiligungsverhältnisse des Verlags Anzeigenblätter GmbH Chemnitz (Veröffentlichung gemäß § 8 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. 4. 1992):
Sämtliche Geschäftsanteile des Verlags Anzeigenblätter GmbH Chemnitz befinden sich im Besitz der Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG. Zur Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.



In eigener Sache

Wichtig für die Stadt und für die Wirtschaftsentwicklung ist die Erschließung von Gewerbegebieten in verkehrsgünstiger Lage, soweit die wichtige und richtige Botschaft des Bildtextes auf Seite 2 in der Ausgabe 51/2009. Aufmerksamen Lesern ist aufgefallen, dass der weitere Text jedoch nicht zum Abgebildeten passte. Nicht das Gewerbegebiet in Nähe der Neefestraße und der Jagdschänkenstraße war zu sehen. Die Redaktion hatte sich stattdessen für ein Luftbild entschieden, welches eine rund drei Hektar große Gewerbefläche auf dem Smart Systems Campus in der Nähe der Reichenhainer Straße zeigt. Für technologieorientierte Unternehmen, die die Nähe zu den bestehenden Einrichtungen benötigen, hat die Stadt Chemnitz 2009 weitere 25.000 Quadratmeter Gewerbeflächen zur Ansiedlung erschlossen. Zusätzliche Flächen stehen im Gründerzentrum zur Verfügung.

Gesetze: Was ist neu 2010?

Verlängerung der Bezugsfrist für Kurzarbeitergeld auf 18 Monate
Ab 1. Januar wird der Bezug von Kurzarbeitergeld auf bis zu 18 Monate verlängert. Diese Verlängerung gilt für Betriebe, die mit der Kurzarbeit in 2010 beginnen. Für Betriebe, die mit der Kurzarbeit schon 2009 begonnen haben, gilt eine Bezugsfrist von 24 Monaten. Von dieser Regelung unabhängig bleibt es außerdem bei den besonderen Erleichterungen der Kurzarbeit durch die Konjunkturmaßnahmen der Bundesregierung, so z. B. die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge. Diese Regelung ist im SGB III geregelt und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Neue pauschalierte Nettoentgelte zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes
Die für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes zugrunde zu legenden pauschalierten Nettoentgelte werden zum 1. Januar 2010 angepasst. Das Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67 Prozent und für die übrigen Arbeitnehmer 60 Prozent der so genannten Nettoentgeltdifferenz in einem Kalendermonat.

Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung
Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt ab dem 1. Januar 2010 unverändert 19,9 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung und 26,4 Prozent in der knappschaftlichen Rentenversicherung.
Künstlersozialversicherung
Der Abgabesatz der Künstlersozialabgabe wird von 4,4 Prozent auf 3,9 Prozent gesenkt.
Ergänzung von Melde- und Beitragsnachweisen der Künstler-sozialkasse an die Krankenkasse
Durch die Beitragsabführung an den Gesundheitsfonds erhalten die Krankenkassen von der Künstlersozialkasse keinen Nachweis über die Beiträge der versicherten Künstler und Publizisten mehr. Um Probleme bei der Berechnung von einkommensabhängigen Entgeltersatzleistungen etc. zu vermeiden, wird die Meldepflicht um einen automatisierten monatlichen Melde- und Beitragsnachweis an die zuständige Krankenkasse ergänzt.

Entgeltbescheinigungsrichtlinie tritt in Kraft
Um einen einheitlichen Mindeststandard zur Ausstellung einer Entgeltbescheinigung zu erreichen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit Vertretern der Wirtschaft auf einen einheitlichen Mindeststandard geeinigt. Damit wird eine vergleichbare Lesbarkeit der Bescheinigungen durch den gleichen Aufbau und standardisierte Begriffe gesichert.

Quelle: Bundesregierung

Vom ältesten Foto bis zum dicksten Skript

TU Chemnitz feiert 2011 ihr 175. Jubiläum – Erinnerungsstücke aus Lehre und Forschung gesucht



Gesucht: Dokumente aus TU- Geschichte, in der auch der Bau von Segelflugzeugen zur Ausbildung gehörte. Archivfoto: TU

Wo liegt der kälteste Punkt der Universität, was ist das beliebteste Essen in der Mensa, welches Buch wird in der Bibliothek am häufigsten ausgeliehen und wann wurde die erste Professorin an die Hochschule berufen? 175 Superlative und unbekannte Fakten über die TU Chemnitz und ihre Vorgängereinrichtungen werden anlässlich der 175-Jahr-Feier der Hochschule den roten Faden eines Jubiläumsbuches bilden. Alle Fakultäten und Einrichtungen, alle Mitarbeiter und Studierenden sowie Absolventen, Ehemalige und Freunde der Universität können sich mit Vorschlägen an der Faktensammlung beteiligen. Auch für Hinweise auf Absolven-

ten der TU und ihrer Vorgängereinrichtungen, die nach ihrem Abschluss einen außergewöhnlichen Weg gegangen sind, ist die Uni-Pressestelle dankbar. Gegenständliche Zeugnisse aus 175 Jahren Studium, Lehre und Forschung sucht zudem das Universitätsarchiv für eine Jubiläums-Ausstellung. Von Versuchsaufbauten und Erfindungen über Fahnen und Wimpel bis hin zu Vorlesungsskripten und Chroniken ist hier alles willkommen – ebenso Nachlässe, Lehrutensilien, Uniformen, Möbel, Zeichnungen sowie Kunstwerke, die mit der Universität in Verbindung stehen, und natürlich Hinweise auf noch erhaltene Erinnerungs-

stücke innerhalb und außerhalb der Universität sowie auf Themen, die in der Schau nicht fehlen dürfen. Besonders gesucht werden für Buch und Ausstellung Fotografien, Film- und Tondokumente, die Eindrücke der 175-jährigen Geschichte vermitteln. Was zeigt das älteste Foto? Wer hat 1916 die ersten Studentinnen fotografiert? Wie sah es in den Studentenwohnungen und bei der Freizeitgestaltung des 19. und 20. Jahrhunderts aus? Und wer kann als Zeitzeuge erzählerische Einblicke in spannende Erlebnisse der Studien-, Lehr- und Forschungstätigkeit geben? ●
Kontakt: ☎ 531-32146, ☎ 531-32694,

Sensationsfunde erzeugen weltweit Aufmerksamkeit

„Fossil des Jahres 2009“ wird im Januar im Museum für Naturkunde Chemnitz präsentiert



Fossile Funde in Chemnitz sorgten in der Fachwelt für Aufsehen. Foto: Museum

Möglicherweise findet man bei den Grabungen, die bis zum Herbst 2010 fortgesetzt werden, auch weitere Aufsehen erregende Stücke. Lieferten doch gerade die jüngsten Untersuchungen jene Sensationsfunde, die weltweit für Schlagzeilen sorgten und das Interesse bei Experten und interessierten Laien gleichermaßen weckten. Zwar wissen Paläobotaniker seit Jahrhunderten von verkieselten Hölzern in Hilbersdorf. Schon 1752 wurde die Bergung eines Stammes veranlasst. Aufsehen erregende Ausgrabungen am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts folgten.

Doch als sich der Museumsdirektor unterstützt von Kollegen und mehr als 160 Helfern im Jahr 2008 erneut auf die Suche nach den versteinerten Schätzen machte, ahnte er nicht, welches großes Forscher-Glück sie haben würden. „Wer nicht gräbt, wird nichts finden“, lächelt er, der sich gegen manchen Widerstand durchsetzte und das Projekt vorantrieb. Die etwa 300 Funde geben ihnen Recht und anders, als in der Vergangenheit, als nur einzelne Stücke geborgen werden konnten, ermöglichte die Größe des Grabungsfeldes von 18 mal 24 Metern die Entdeckung eines urzeitlichen Ökosystems. Als sie auf drei noch aufrecht stehende Bäume stießen, setzte internationaler Forschertourismus ein, der ebenso wie Besuche von Laien anhielt. Geologen aus aller Welt kamen, um die Zeugnisse eines Erdzeitalters zu betrachten und zu untersuchen. Dazu zählt ein zehn Meter langer Schachtelhalm-Baum aus dem Perm, der ab 28. Januar im Museum für Naturkunde der Öffentlichkeit präsentiert werden soll. Ihn und andere Pflanzen hatte ein Vulkanausbruch vor 290 Millionen Jahren verschüttet und konserviert. Der Fund, der gerade von der Paläontologischen Gesellschaft zum „Fossil des Jahres 2010“ gekürt wurde, schreibt Wissenschaftsgeschichte, da er die bis jetzt gängige Annahme von der Wuchsform der Schachtelhalm im Perm widerlegt. Doch nicht nur Experten des paläobotanischen Fachgebietes interessieren sich für die neuen Erkenntnisse. For-

schungszusammenarbeit wird es nicht nur mit der TU Bergakademie Freiberg sondern weltweit mit Universitäten geben. Interdisziplinär möchte man dem „Versteinerten Wald“ von Chemnitz auf die Spuren kommen. Auf der Europäischen Paläobotanikerkonferenz in Budapest will Dr. Rößler im kommenden Jahr die neuen Funde und erste Schlussfolgerungen einem internationalen Fachpublikum vorstellen. Auch Paläontologen interessieren sich für die urzeitlichen Entdeckungen. Denn bei der Suche nach versteinerten Hölzern aus dem Perm machten die Forscher in Chemnitz einen sensationellen Fund: Sie entdeckten einen 290 Millionen Jahre alten Ur-Saurier. In fünf Metern Tiefe ortete Volker Annacker, Volontär des Chemnitzer Naturkundemuseums, das Fossil in einem Klumpen versteinerter Vulkanasche. Gelder für das Museum für Naturkunde kommen übrigens auch von der EU. Denn ein weiteres Vorhaben des Museums wird durch den Europäischen Fond für Regionale Entwicklung (EFRE) gefördert. Unter dem Titel „Fenster in die Erdgeschichte“ entsteht im Stadtteil Sonnenberg ein Grabungsfeld, das als touristische Attraktion den „Versteinerten Wald“ erlebbar macht. Das Projekt eröffnet nicht nur die Möglichkeit, diesen Stadtteil aufzuwerten und die Kieselhölzer touristisch zu vermarkten, sondern versteht sich zudem als wichtiger Mosaikstein auf dem Weg zur Anerkennung des „Versteinerten Waldes“ von Chemnitz als Welterbe der UNESCO. ●

Gesetze: Was ist neu 2010?

Elektronisches Entgeltnachweisverfahren (ELENA)
Zum 1. Januar 2010 startet mit der erstmaligen Meldung der Beschäftigtendaten durch die Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle bei der Deutschen Rentenversicherung das elektronische Entgeltnachweisverfahren (ELENA). Ab 2012 werden die Bescheinigungen an die Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III, Nebeneinkommensbescheinigung nach § 313 SGB III und Auskunft über Beschäftigung nach § 135 SGB III) sowie die Bescheinigungen für Wohngeld und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ersetzt werden. Bis 2012 werden dafür die notwendigen Daten parallel zum bestehenden papiergestützten Bescheinigungsverfahren in der Zentralen Speicherstelle in Würzburg hinterlegt.

Änderung des Meldeverfahrens bei Anschriftenänderung
Die Meldebehörden der Kommunen melden ab dem 1. Januar 2010 Geburten, Anschriftenänderungen oder Sterbefälle direkt an die Träger der Deutschen Rentenversicherung. Die aktualisierten Anschriftendaten werden von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung an die Einzugsstellen und die Bundesagentur für Arbeit übermittelt, um sicherzustellen, dass auch die anderen Sozialversicherungsträger eine aktuelle Anschriftendatei führen.

Meldung der Arbeitsstunden an die Unfallversicherungsträger zwingend
War es den Arbeitgebern bisher freigestellt, die Arbeitsstunden ihrer Beschäftigten an die Unfallversicherung zu melden, gilt ab dem 1. Januar 2010, dass diese Daten zwingend mitzumelden sind. Ansonsten werden die Meldungen als fehlerhaft zur Neuerstattung abgewiesen. Zu melden sind entweder die tatsächlich erfassten Arbeitsstunden oder zumindest die Sollarbeitsstunden der Beschäftigten. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, können ersatzweise Arbeitsstunden nach dem Vollarbeiterrichtwert bzw. geschätzte Arbeitsstunden gemeldet werden.

Kindergeld und Unterhaltsvorschuss
Ab 2010 werden das Kindergeld, der Kinderfreibetrag sowie der Unterhaltsvorschuss erhöht. So steigt das Kindergeld für das erste und zweite Kind monatlich von 164 Euro auf 184 Euro, für das dritte Kind von 170 Euro auf 190 Euro und für alle weiteren Kinder von 195 Euro auf 215 Euro. Auch der Unterhaltsvorschuss für Kinder getrennt lebender Eltern wird angehoben: Von 117 Euro auf 133 Euro für Kinder bis fünf Jahre und von 158 Euro auf 180 Euro für die 6- bis 11-jährigen. Der Kinderfreibetrag wird ebenfalls erhöht - von derzeit 6024 auf 7008 Euro. Der gesetzliche Mindestunterhalt wird angepasst und beträgt ab Januar 2010 * für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 317 Euro * für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 364 Euro und * für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 426 Euro.

Quelle: Bundesregierung

Parkordnung wurde verändert

Auf der Zietenstraße zwischen Augustusburger Straße und Pestalozzistraße, sowie auf der Ernst-Engestraße zwischen den Hausnummern 60 und 88 wurden Änderungen der Parkordnungen vorgenommen, teilt das Tiefbauamt mit. In den genannten Bereichen ist das halbseitige Parken auf Gehwegen nicht mehr gestattet. Es darf am rechten Fahrbahnrand geparkt werden. ●

Da Capo, Da Capo... Goethe und Musik

Morgen, 15 Uhr ist Siegfried Arlt, Vorsitzender der Chemnitzer Goethe-Gesellschaft, Gast des Musikcafés Da Capo im Haus spektrum. Diese Reihe für Senioren widmet sich seit dem vergangenen Jahr musischen Themen. Der Vorsitzende der Goethe-Gesellschaft Chemnitz wird über die Liebe Goethes zur Musik sprechen und per CD die Ouvertüren zu den Opern „Die Zauberflöte“ und „Die Hochzeit des Figaro“ vorstellen – zwei Opern, die Goethe besonders liebte. Bei weiteren Musikeinspielungen erfahren die Gäste des Musikcafés mehr auch über die Begeisterung des Dichters zu den Kompositionen von Felix Mendelssohn Bartholdy und Ludwig van Beethoven. Eintritt: 5 Euro inklusive Kaffee und Kuchen. ●

Sozialamtsmitarbeiter spenden

Mitarbeiter des Sozialamtes haben in der Weihnachtszeit im Begegnungszentrum für behinderte Menschen in der Heinrich-Schütz-Straße 90 bei der Betreuung geholfen. Zudem sammelten sie Geld, um – ganz praktisch – helfen zu können. Knapp 200 Euro kamen dabei zusammen, die noch vor Weihnachten an den Club übergeben wurden. ●

Feininger-Ausstellung verlängert

Bis zum 24. Januar wurde die Ausstellung: Kunst ist nicht Luxus, sondern Notwendigkeit. Lyonel Feininger verlängert.

Nach über zehnjährigem Bemühen ist es gelungen ein einzigartiges Feininger-Konvolut von 298 Druckgrafiken, Zeichnungen und Aquarellen an die Kunstsammlungen Chemnitz zu binden. Dieses gibt einen umfassenden Einblick in alle Facetten des grafischen Werkes Feiningers innerhalb eines Zeitraumes von 1910–1955, von der Karikatur bis zum amerikanischen Spätwerk. Dem Nürnberger Architekten Harald Loebmann (1923–1996) gelang es, über die Hälfte des qualitativ vollen druckgrafischen Schaffens von Lyonel Feininger zu erwerben und durch mehr als 50 Aquarelle und Zeichnungen aus einem Zeitraum von 1910 bis 1955 zu ergänzen. Die Sammlung gehört damit zu der bedeutendsten des Künstlers weltweit. Besonders wertvolle Teile des Feininger-Konvolutes sind die zwischen 1918 und 1920 entstandenen zahlreichen Holzschnitte und die zwischen 1937 und 1955 entstandenen Aquarelle aus seiner Zeit in den Vereinigten Staaten. ●

Stadtrat 2009 in Zahlen

Gremium tagte 3.898 Minuten



Ungewohnt ist der Blick in die eigentliche Wirkungsstätte des Stadtrates, den StadtverordnetenSaal im Rathaus. Das berühmte Klinger-Wandbild verhangen, das Gestühl entfernt, arbeiten hier Handwerker an der Restaurierung des historischen Raumes.

Foto: Sax

Als die Stadtratssitzung am 16. Dezember 22:38 Uhr zu Ende ging, hatte das Gremium ein Mammutprogramm hinter sich. Und das nicht nur an besagtem Tag, denn insgesamt berieten die Stadträte im vergangenen Jahr 3.898 Minuten.

Zwischen Januar und Dezember trat der Stadtrat zwölf Mal in öffentlicher Sitzung zusammen und dabei anschließend sechs Mal zur Beratung über nichtöffentliche Angelegenheiten.

Ursprünglich vorgesehen waren zehn Stadtratssitzungen, doch wurden aufgrund aktueller Erfordernisse am 11. März und am 16. September je eine weitere Sitzungen einberufen: So entschied der Rat am 11. März als erste kreisfreie Stadt in Sachsen über die Maßnahmen, die innerhalb des Konjunkturprogramms umgesetzt werden sollen.

Die längste Sitzung, die am 3. Juni stattfand, dauerte 528 Minuten, kürzeste Sitzung am 25. Februar dagegen nur 128 Minuten.

Auf der Tagesordnung der Stadtratssitzungen standen 237 Beschlussvorlagen öffentlich und 19 eingereichte Beschlussvorlagen. Beschlossen wurden 216 öffentliche Beschlussvorlagen und neun nichtöffentliche. Zurückgezogen wurden insgesamt zehn öffentliche Beschlussvorlagen.

Abgelehnt wurden dagegen acht öffentliche Vorlagen. Änderungsanträge gab es 122 Mal zu öffentlichen und drei Mal zu nichtöffentlichen Vorlagen. Beschlussanträge aus dem Stadtrat wurden in diesem Jahr insgesamt 32 an die Verwaltung gerichtet, davon wurden 20 vom Stadtrat beschlossen, acht zurückgezogen sowie vier abgelehnt.

Petitionsvorlagen standen in den Sitzungen fünf Mal auf der Tagesordnung. Vier Vorlagen wurden beschlossen und eine abgelehnt. Dem Stadtrat wurden 14 Informationsvorlagen vorgelegt. Außerdem wurden insgesamt 259 Ratsanfragen an die Verwaltung gerichtet.

Tagungsstätte des Gremiums war bis Juni der StadtverordnetenSaal des Rathauses. Mit Blick auf das Jubiläum des 1911 erbauten Neuen Rathauses wird dieser gerade grundhaft saniert.

Nach den Kommunalwahlen am 7. Juni 2009 trat der neugewählte Stadtrat mit Beginn der neuen Legislatur erstmals im August zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Das 60 Mitglieder umfassende Gremium trifft sich seitdem in der Aula des Beruflichen Schulzentrums für Technik II in der Schloßstraße. ●

Familienfonds weiter angewachsen

Mit derzeit 31.000 Euro werden sozial benachteiligte Kinder und Projekte unterstützt



Chancengleichheit bei der Schulbildung, das ist u.a. Ziel des Kinder- und Familienfonds.

Foto: Archiv

Der im Juli 2009 von der Chemnitzer Kinderbeauftragten Karin Genkel, dem Energieversorger enviaM solaris und dem Unternehmensverbund solaris initiierte Kinder- und Familienfonds für sozial benachteiligte Kinder und Familien wurde kürzlich aufgestockt. Die Sachsenbank aus Leipzig spendete 5.000 Euro. Damit wächst der Fonds auf 31.000 Euro. Die Teil-

habe am kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Leben ist für die Bildung von Kindern und Jugendlichen von entscheidender Bedeutung. Ziel des Fonds ist, durch gezielte Förderung die Bildungschancen sozial benachteiligter Kinder zu verbessern. Immer mehr Kinder aus sozial schwachen Familien wachsen mit einer schlechten Bildung auf.

In den vergangenen Monaten ist der Fonds auch aus weiteren Spenden gewachsen.

Mit 4.000 Euro von C&A, 6.500 Euro von Marktkauf, 1.600 Euro von einer Tierarztpraxis aus Erfurt (Tierärztliche Klinik für Kleintiere Dr. Bodo Kröll/Gunter Zeise), 1.000 Euro von Stefan Kuntz, Weingut aus Landau, weiteren Spenden von Zahnärzten und Ärzten sowie Eltern aus Chemnitz haben sich die Mittel in weniger als sechs Monaten auf etwa 31.000 Euro mehr als verdoppelt.

Mit dem Geld sollen sowohl individuell Hilfesuchende als auch einzelne Vorhaben unterstützt werden. So wird beispielsweise das Projekt 100 Mozartkinder des Sächsischen Mozartgesellschaft e. V. gefördert. Dabei sollen innerhalb von zehn Jahren 100 Chemnitzer Kindern aus sozial schwachen Verhältnissen von der Grundschule bis zum Schulabschluss mit regelmäßigem Instrumentalunterricht eine umfassende musische Bildung erfahren. ●

Kostenfrei Parken in der Innenstadt

Weitere Aktionen von Händlern und der Grundstücks- und Gebäudewirtschaftsgesellschaft sollen an der Rathaus Passage den Kundenservice und die Attraktivität steigern. Ab sofort ist es für jeden Einkäufer in den Rathaus Passagen möglich, kostenfrei oder vergünstigt im Parkhaus Rathaus Passagen (Einfahrt rechts neben Parkhaus Galerie Roter Turm) zu parken. Darauf verständigte sich der Großteil der Geschäfte im Bereich Innere Klosterstraße, Theaterstraße, Webergasse, Börnichgasse und Jakobikirchplatz. Ab einem Einkaufswert von 15 Euro erstatten die Händler eine halbe Stunde der Parkgebühr in Form eines Parkgutscheines. Die Gutscheine können in verschiedenen Geschäften gesammelt und im Parkhaus Rathaus Passagen in beliebiger Anzahl eingelöst werden. Mit dem gemeinsamen Parksysteem wird ein weiterer Baustein des Standortkonzeptes umgesetzt. Die GGG hatte bereits zum Jahresende 2008 die Erarbeitung eines nachhaltigen Standortkonzeptes initiiert. Händler und Gastronomen haben aus ihren Erfahrungen schöpfend die gemeinsame Strategie festgelegt. Bereits mit der Eröffnung des Kinderparadieses PINGU-DU im vergangenen Jahr konnte die Attraktivität der Innenstadt gesteigert werden. Ein Paradebeispiel, wie durch Initiative der Mitglieder des Trägervereins „Mitte für Kind und Familie e. V.“ ein Gemeinschaftsprojekt erfolgreich umgesetzt werden konnte. Ein weiteres Beispiel ist die aktive Beteiligung der Rathaus Passagen an den Chemnitzer Modenächten.

Der weitere Ausbau des Modest-Engagements, viele Innenstadtevents und verbesserte Serviceangebote stehen außerdem auf dem Programm. Seit Jahresende wird zum Beispiel der Rathaus Passagen-Geschenkgutschein allen Kunden angeboten. Die Gutscheine werden in allen Geschäften einlösbar sein. ●

Förderstudio bildende Kunst

Schulischer Kunstunterricht stellt einen wichtigen Aspekt der musischen Bildung von Kindern und Jugendlichen dar. Doch möchten Schüler oftmals darüber hinaus malend und zeichnend dazulernen. Das Förderstudio in den Chemnitzer Kunstsammlungen bietet individuelle Anleitung im Umgang mit künstlerischen Materialien und deren Anwendung. Gleichzeitig werden Kenntnisse zu Gestaltungsprinzipien und Farblehre vermittelt.

Sowohl vor Originalen in den aktuellen Ausstellungen der Kunstsammlungen als auch vor den eigenen Arbeiten im Kunstpädagogischen Kabinett des Hauses wird ein gemeinschaftlicher Austausch stattfinden. Zum Einsatz kommen beispielsweise Pinsel und Farben, Kreide, farbige Papiere, usw. Termin: 10 mal dienstags, 15.45–17.15 Uhr

Kursbeginn: Dienstag, 19. Januar 2010 Gebühr: 50 Euro inkl. Materialkosten Anmeldung ☎ 488 4427 (ab 11. Januar 2010). ●

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz

Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG)
Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009:

1. die Feststellung des von der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Prüfbericht vom 3. April 2009) und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz (Bericht-Nr. 40/2009 vom 09. Oktober 2009) geprüften Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2008 des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz.

1.1. die Bilanzsumme 5.034.454,03 €
1. davon entfallen auf der Aktivseite auf:

- das Anlagevermögen 2.878.198,38 €
- das Umlaufvermögen 2.126.358,43 €
- den Rechnungsabgrenzungsposten 29.897,22 €
2. davon entfallen auf der Passivseite auf:

- das Eigenkapital 2.675.794,60 €
- die Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen 1.283.361,51 €
- die sonstigen Rückstellungen 725.153,60 €
- die Verbindlichkeiten 242.703,83 €
- den Rechnungsabgrenzungsposten 107.440,49 €

2. das Jahresergebnis in Höhe von -6.410.211,92 € durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in voller Höhe auszugleichen.

3. die Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz für das Wirtschaftsjahr 2008.

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt: Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des „DAS TIETZ“, Eigenbetrieb der Stadt Chemnitz, Chemnitz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfern erstattet.

Dresden, den 5. Mai 2009
BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. **Möller**, Wirtschaftsprüfer
gez. **ppa. Dr. Przyborowski**, Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden dem Sächsischen Rechnungshof als überörtliche Prüfungseinrichtung gemäß § 17 Abs. 4 SächsEigBG zugewiesen. Der Sächsische Rechnungshof hat mit Schreiben vom 23. Juni 2009 den Bericht des Abschlussprüfers zur Kenntnis genommen und dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz zum 31. Dezember 2008 den abschließenden Vermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz liegen am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung für den Zeitraum von sieben Arbeitstagen in der Zentralen Verwaltung, Moritzstraße 20, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Chemnitz, den 22.12.2009
(Dienststempel)
gez. i. V. **Lüth**
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Satzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz im Eigenbetrieb „Das TIETZ“

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Seite 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Neuordnung von Sächsischen Verwaltung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2009 mit Beschluss-Nr. B-372/2009 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

(1) Die Stadtbibliothek Chemnitz ist als Teil des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz. Sie ist kommunale Dienstleisterin, die in besonderer Weise das Grundrecht auf freien Zugang zu Informationen für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleistet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stellt sie ein breites Spektrum aktueller Medien bereit, schafft einen offenen Zugang zu Informationen, berät ihre Kunden professionell in hoher Qualität und sichert die Basis für lebenslange individuelle Bildung. Sie ist Kooperationspartnerin der Bildungseinrichtungen, fördert das Lesen und den kompetenten Umgang mit allen Medien. Als Kommunikationszentrum und Veranstaltungsort dient sie der Begegnung, dem selbst gesteuerten Lernen und der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.

(2) Sie besteht aus der Zentralbibliothek mit ihren Bereichen und den Stadtteilbibliotheken.

(3) Die Stadtbibliothek Chemnitz erwirbt und erschließt aktuelle Medien und gewährt Zugang zum Internet. Sie ist in ihrem Bestandsangebot den aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen verpflichtet, berücksichtigt aber auch den Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. Darüber hinaus sammelt und bewahrt sie Medien, die die Chemnitzer Geschichte, lokale Ereignisse und bedeutende Persönlichkeiten der Stadt betreffen. Sie stellt die Medien und Informationen in ihren Einrichtungen zur öffentlichen Nutzung bereit und berät ihre Kundinnen und Kunden bei Auswahl und Recherche.

(4) Den überwiegenden Teil ihrer Bestände verleiht sie außer Haus oder bietet sie Online an. Medien mit besonders hohem Informationswert und schützenswerte historische Bestände sind der Präsenznutzung vorbehalten.

(5) Sie ermöglicht ihren Kundinnen und Kunden bei Einhaltung der jeweils geltenden rechtlichen Bestim-

mungen des Urheberschutzes die Herstellung von Kopien aus den eigenen Beständen, sofern sie nicht besonderem Schutz unterliegen.

(6) Über den Leihverkehr zwischen den Bibliotheken besorgt sie Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek Chemnitz befinden zur wissenschaftlichen Verwendung.

(7) Die Stadtbibliothek Chemnitz betreibt Öffentlichkeitsarbeit entsprechend ihren Zielen im Eigenbetrieb „Das TIETZ“.

§ 2

Nutzungsberechtigung und Anmeldung

(1) Jede Bürgerin und jeder Bürger ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbibliothek Chemnitz auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.

(2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.

(3) Die Bürgerin/der Bürger meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder eines anderen gültigen Dokumentes, das sie/ihn mit Namen, Lichtbild, Geburtsdatum und Anschrift ausweist, in der Stadtbibliothek Chemnitz an. Auf dem Anmeldeformular teilt sie/er die erforderlichen Angaben zu ihrer/seiner Person mit und erklärt durch ihre/seine Unterschrift die Anerkennung der Satzung und der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz im Eigenbetrieb „Das TIETZ“. Gleichzeitig erteilt sie/er mit ihrer/seiner Unterschrift die Einwilligung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Angaben. Die Stadtbibliothek Chemnitz nutzt die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Ausleihverbuchung unter Beachtung des Gesetzes zum Schutze der informellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz - SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreterin/ihrer gesetzlichen Vertreters, die/der sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren verpflichtet. Mit seiner Unterschrift stimmt der gesetzliche Vertreter dem Nutzungsverhältnis zu. Gleichzeitig erteilt er sein Einverständnis dafür, dass sein Kind die Internetzugänge nutzen darf. Bei der Anmeldung ist der Personalausweis des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Kinder unter sieben Jahren erhalten keinen eigenen Kundenausweis.

(5) Für Personen eines gemeinsamen Haushaltes kann ein Famili-

enausweis ausgestellt werden, wenn sich mindestens ein volljähriges Familienmitglied für alle Nutzerinnen und Nutzer der Familie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Gebühren verpflichtet.

(6) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer/s Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für die/den Antragstellerin/Antragsteller wahrnehmen.

(7) Die/der Kundin/Kunde erhält einen auf ihren/seinen Namen lautenden Ausweis, der in allen Einrichtungen der Stadtbibliothek Chemnitz im Zeitraum von 12 Monaten gültig ist. Der Kundenausweis ist nicht übertragbar, er bleibt Eigentum der Stadt Chemnitz. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Die Neuausstellung des Kundenausweises ist gebührenpflichtig.

(8) Die Gültigkeit des Kundenausweises kann nach Ablauf auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Bei Namens- und Adressenänderungen ist die Bibliothek unverzüglich zu benachrichtigen. Für das Ermitteln einer Adresse wird eine Gebühr erhoben. Für Kosten, die der Bibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Kunde/die Kundin.

(9) Im Falle des Ausschlusses von der Nutzung gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung wird der Kundenausweis gesperrt. Eine Rückzahlung der von der Kundin/dem Kunden bereits entrichteten Nutzungsgeld ist ausgeschlossen.

§ 3

Nutzung und Ausleihe außer Haus

(1) Die Ausleihe außer Haus oder in den Lesesaal ist nur unter Verwendung des persönlichen Kundenausweises möglich. Alle entliehenen Medien gelten als für die Inhaberin/den Inhaber des Kundenausweises entliehen. Sie/Er haftet für die Rückgabe.

(2) Im Web-Katalog kann jede/r Kundin/Kunde unter der Rubrik „Konto“ alle gespeicherten persönlichen Daten, entliehene Medien, Leihfristen usw. einsehen. Zur Sicherheit ist der Zugriff nur über die Kundennummer und eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) möglich. Die PIN wird bei der Anmeldung vergeben und kann vom Kunden geändert werden. Jede/r Kundin/Kunde haftet im Falle einer von ihr/ihm verursachten missbräuchlichen Verwendung der PIN.

(3) Es ist nicht gestattet, von der Stadtbibliothek Chemnitz entlehene Medien an Dritte weiter zu

verleihen.

(4) Präsenzbestände werden nicht außer Haus gegeben. Zu ihrer Nutzung stehen Arbeitsplätze und Kopiergeräte bereit.

(5) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Kunden dahingehend zu kontrollieren, ob sie Gegenstände bzw. Medien der Bibliothek unberechtigt mit sich führen. Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen.

(6) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

(7) Die Einnahme von Speisen und Getränken ist in den Ausleihbereichen und im Lesesaal nicht gestattet. Die Kundinnen und Kunden müssen in den Bibliotheksräumen aufeinander Rücksicht nehmen und alles unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes stört. Den Anweisungen des Personals haben sie Folge zu leisten.

(8) Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, alle Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert zu verbuchen, den Zustand und die Vollständigkeit der ihr/ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden bzw. fehlende Medienteile sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt. Die Kundin/der Kunde ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe für die entliehenen Medien verantwortlich.

(9) Bei jeder Ausleihe erhält die Kundin/der Kunde einen Beleg, der die entliehenen Medien und das jeweilige Rückgabedatum auflistet. Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, den Ausleihbeleg sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu prüfen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(10) Ausgeliehene Medien können durch andere Kundinnen und Kunden vorgemerkt werden. Die Vormerkung ist gebührenpflichtig.

(11) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, vor Rückgabe der Medien auf deren Vollständigkeit zu achten. Für unvollständig zurückgegebene Medien wird eine Gebühr erhoben. Die Kundin/der Kunde wird bis zur vollständigen Rückgabe mit der Ausleihe des betreffenden Mediums belastet.

(12) Der nach Medienrückgabe erstellte Beleg wird unter Vorbehalt der Vollständigkeit und Unbeschadetheit der Medien ausgestellt. Der Beleg ist sofort auf die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Beanstandungen müssen unverzüglich gegenüber dem Servicepersonal geltend gemacht werden. Werden Medien außerhalb der Öffnungszeiten zurückgegeben, sind Bean-

standungen spätestens am folgenden Öffnungstag vorzutragen.

(13) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind und für Studienzwecke benötigt werden, können auf der Grundlage der "Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken" auf Antrag des Kunden beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzliche Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Die Bestellung ist kostenpflichtig.

§ 4

Leihfristen und Fristverlängerungen

(1) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Brettspiele und Datenspeicher mit belletristischen, wissenschaftlichen oder populärwissenschaftlichen Inhalten vier Wochen, für Zeitschriften und Datenspeicher mit Musik, Spielen und Filmen zwei Wochen. Für die Online-Ausleihe digitaler Medien gelten besondere Leihfristen je Exemplar. Die Stadtbibliothek ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Leihfrist hinzuweisen. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Gebühr erhoben.

(2) Vor Ende des Ablaufs der Leihfrist kann diese persönlich, auf telefonischen Antrag oder über den Online-Katalog je nach Medienart maximal dreimal verlängert werden. Bei Fristverlängerung muss der Kundenausweis vorgelegt bzw. bei telefonischer Verlängerung dessen Nummer genannt werden. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbibliothek Chemnitz die Fristverlängerung ausschließen oder beschränken. Die Verlängerung der Leihfrist erfolgt nur dann, wenn die Medien nicht von einer anderen Kundin/einem anderen Kunden vorgemerkt wurden und der Kundenausweis noch Gültigkeit besitzt. Sie erfolgt nicht, wenn die Leihfrist bereits überschritten und das Kundenkonto mit Gebühren belastet wurde. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.

(3) Bei jedem Antrag auf Leihfristverlängerung wird das neue Abgabedatum mitgeteilt. Weist das Konto des Kunden unterschiedliche Leihfristen aus, wird bei telefonischer Verlängerung nur das früheste Rückgabedatum genannt. Bei Online-Verlängerungen ist der Kunde für die korrekte Ausführung der Fristverlängerung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Veränderung der Leihfrist in der Kontoanzeige selbst zu kontrollieren. Bei schriftlichen Anträgen wird die Leihfristverlängerung nur unter Vorbehalt gewährt. Die Kundin/der Kunde trägt das Risiko der Nichtgewährung. Schriftliche Anträge auf Leihfristverlängerung werden von der Stadtbibliothek nicht beantwortet.

Satzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz im Eigenbetrieb „Das TIETZ“

§ 5 Nutzungsbeschränkungen

(1) Die Direktorin / der Direktor der Stadtbibliothek entscheidet über Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Bestände.

(2) Die Direktorin / der Direktor ist berechtigt, die Anzahl der an jeweils eine Kundin/einen Kunden zu entleihenden Medien zu beschränken. In begründeten Fällen kann sie/er die Leihfrist verkürzen.

(3) Kundinnen/ Kunden, die gegen diese Satzung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

(4) Bis zur Tilgung aller Schulden gegenüber der Stadtbibliothek kann die Kundin/der Kunde von der Medienausleihe ausgeschlossen oder auf Präsenznutzung beschränkt werden.

§ 6 Behandlung der Medien, Geräte und Einrichtungen

(1) Die Kundin/Der Kunde ist verpflichtet, Medien, Geräte und Einrichtung der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. Jedes Schadensereignis ist der Bibliothek sofort zu melden.

(2) Bei der Anfertigung von Kopien aller Art hat die Kundin/der Kunde auf die Einhaltung des jeweils geltenden Urheberrechts zu achten.

(3) Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen der Bildschirmarbeitsplätze sind untersagt. Technische Störungen müssen unverzüglich dem Personal gemeldet werden.

(4) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen zum privaten Gebrauch verwendet werden. Öffentliche Aufführungen entliehener audiovisueller Medien und das Herstellen vollständiger Kopien sind untersagt.

(5) Bei Nutzung des Internets sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, Strafrechts und des Jugendschutzes zu beachten. Gesetzwidrige Informationen dürfen weder genutzt noch verbreitet werden.

§ 7 Haftung

(1) Für Schäden, die in den Bibliotheksräumen eintreten und nicht auf dem Verschulden der Kundin/des Kunden beruhen, haftet die Kundin/der Kunde nicht. Die Stadtbibliothek Chemnitz übernimmt keine Aufsichtspflicht für Minderjährige im Sinne von BGB § 832 Abs. 2. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Kundin/Der Kunde ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den PCs, den entliehenen oder zur Einsicht-

nahme übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu wahren. Er stellt die Stadt Chemnitz diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.

(3) Die Stadt Chemnitz haftet nicht für Schäden,
- die einer Kundin/einem Kunden auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihr/ihm genutzten Medien, einschließlich der Datenträger und Internetarbeitsplätze, entstehen;
- die durch entlehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Kunden auftreten;
- die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen eintreten können;
- die durch Verletzungen von Vertragsverpflichtungen zwischen Kunden und Internetdienstleistern verursacht werden.

(4) Der Verlust des Kundenausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Kundenausweises entstehen, haftet die/der rechtmäßige Ausweisinhaberin/Ausweisinhaber, wenn sie/er den Verlust nicht unverzüglich angezeigt hat.

(5) Die Stadt Chemnitz ist für die Qualität, die Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit von abgerufenen Dateien aus dem Internet nicht verantwortlich. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.

(6) Für während der Ausleihe verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien haftet die Kundin/der Kunde bzw. sein ge-

setzlicher Vertreter. Die Stadtbibliothek Chemnitz entscheidet, ob durch den Kunden selbst ein Ersatzexemplar, ein anderes, gleichwertiges Werk zu beschaffen oder ob der Wiederbeschaffungswert zu zahlen ist. Für die Beschädigung bzw. Verlustanzeige erhebt die Stadt Chemnitz eine Gebühr.

(7) Die Kundin/Der Kunde haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(8) Für den Verlust oder die Beschädigung privater Gegenstände in den Räumen der Stadtbibliothek Chemnitz wird keine Haftung übernommen.

(9) Die Stadtbibliothek Chemnitz stellt für die Aufbewahrung von Taschen Schließfächer zur Verfügung. Die Stadt Chemnitz haftet nicht für eingebrachte Gegenstände, einschließlich Geld, Geld ähnlichen Werten, Personaldokumenten, Wohnungs- und Autoschlüssel etc.

§ 8 Ausstellungen und Veröffentlichungen von Sonderbeständen

(1) Medien aus historischen bzw. regionalen Sonderbeständen können zum Zweck der Ausstellung nur mit Genehmigung der Direktorin / des Direktors der Stadtbibliothek Chemnitz entliehen werden. Zur Erhaltung und Sicherheit der Bestände gelten gesonderte Vereinbarungen.

(2) Kopien aus Originalen der Son-

derbestände können in begründeten Fällen beantragt und vom Personal gegen Gebühr ausgeführt werden. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Stadtbibliothek Chemnitz.

(3) Bei jeder Ausstellung von Originalen oder bei Veröffentlichung von Kopien aus den Sonderbeständen sind die Stadtbibliothek Chemnitz als Eigentümerin und die Signatur des Werkes anzugeben.

(4) Die Kundin/Der Kunde ist verpflichtet, von jeder Publikation, für die Werke aus den Sonderbeständen maßgeblich genutzt wurden, ein unentgeltliches Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Gebühren

Gebühren werden nach der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz im Eigenbetrieb „Das TIETZ“ erhoben.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit gültig. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Chemnitz“, beschlossen am 22.09.2004 mit Beschluss-Nr. B-155/2004, außer Kraft.

Chemnitz, den 22.12.2009

gez. i. V. **Lüth**
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/16 „Arno-Holz-Siedlung“

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Planungs- und Unterausschuss in seiner Sitzung am 01.12.2009 Folgendes beschlossen hat:

1. Für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans „Arno-Holz-Siedlung“, betreffend die Flurstücke Nrn. 119/60 und 119/61 sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 119/120 der Gemarkung Adelsberg, ist ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich wird durch die nebenstehende Planzeichnung bestimmt.

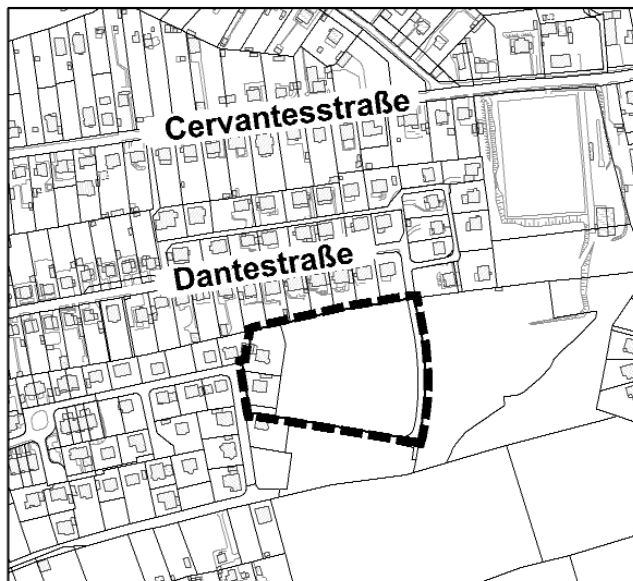
Folgende Planungsziele werden angestrebt:

- Zulässigkeit auch von Einzel- und Doppelhäusern, wo bisher nur Hausgruppen zulässig sind,
- dementsprechende Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung,
- dementsprechende Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen,
- Minimierung der Straßenverkehrsfläche und Festsetzung dieser als private Fläche,
- Verzicht auf Festsetzung einer privaten Grünfläche (Zweckbestimmung Spielplatz).

2. Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Dementsprechend wird von der

frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, wel-

che Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Chemnitz, den 22.12.2009
gez. **Butenop**
Amtsleiter Stadtplanungsamt



Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/16 "Arno-Holz-Siedlung"

Gemarkung Adelsberg



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz im Eigenbetrieb „Das TIETZ“

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Seite 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 28. September; ber. 2005, S. 306) in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz im Eigenbetrieb „Das TIETZ“ beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2009 mit Beschluss-Nr. B-374/2009 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Chemnitz, Eigenbetrieb „Das TIETZ“, erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek Chemnitz Gebühren nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Kundinnen und Kunden, bei minderjährigen Kunden deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Chemnitz wird eine Jahres- bzw. Tagesgebühr erhoben. Bei einmaliger Ausleihe ohne Zahlung der Jahresgebühr wird eine Gebühr je Medium erhoben. Der Stadtbibliothek ist es vorbehalten, zur einmal jährlich stattfindenden bundesweiten Bibliotheksaktionswoche zwecks Neukundenwerbung bis 20 % Rabatt auf die im Gebührentarif ausgewiesenen Jahresgebühren zu gewähren.

(2) Für die Ausleihe ausgewählter Bestseller wird eine zusätzliche Gebühr je Ausleihe bzw. Fristverlängerung und Medium erhoben.

(3) Für die Nutzung des Internets an den PCs der Stadtbibliothek

wird eine Gebühr pro Minute erhoben. Kunden mit gültigem Kundenausweis zahlen diese Gebühr ab 21. Minute der Internetnutzung. Die kostenfreien ersten 20 Minuten werden höchstens einmal täglich je Kundenkonto gewährt.

(4) Gebühren für aufwendige Informationsdienstleistungen werden nach dem zeitlichen personellen Aufwand, der für das Erbringen der Information notwendig ist, berechnet. Werden im Auftrag der Kundin/des Kunden Leistungen Dritter in Anspruch genommen, zahlt sie/er eine Gebühr zusätzlich zum Rechnungsbetrag des Auftragnehmers. Für das Versenden von Kopien wird eine Pauschale festgesetzt.

(5) Für Vormerkungen sowie Bestellungen im Rahmen des deutschen und des internationalen Leihverkehrs der Bibliotheken werden Gebühren je bestellte Medieneinheit erhoben. Bei Aufträgen an den Internationalen Leihverkehr sind zusätzlich die Gebühren zu zahlen, die das jeweilige Land erhebt.

(6) Bibliotheksführungen und Seminare zur Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz sind gebührenfrei. Für Veranstaltungen und Autorenlesungen werden gesonderte Eintrittsgelder erhoben.

(7) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Gebühr bis einschließlich dem Tag zu entrichten, an dem die Kundin/der Kunde die ausgeliehenen Medien zurückgibt oder den Verlust des Mediums anzeigt. Die Stadtbibliothek Chemnitz schickt in der Regel vier Tage nach Überschreiten der Leihfrist eine schriftliche Erinnerung an die betreffende Kundin/den betreffenden Kunden. Diese Erinnerung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn die Kundin/der Kunde keine schriftliche Erinnerung durch die Bibliothek erhalten hat.

Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek Chemnitz anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Wiederbeschaffung bzw. Schadenersatz in Geld bis zur Höhe des Wieder-

beschaffungswertes fordern. Zusätzlich wird eine Gebühr für die Verlustmeldung erhoben. Bei nachweisbar unverschuldeter Terminüberschreitung ist die Direktorin / der Direktor der Stadtbibliothek berechtigt, entstandene Gebühren auf schriftlichen Antrag der Kundin/des Kunden ganz oder teilweise zu erlassen.

(8) Zusätzlich zu den Gebühren werden den Kunden die Portokosten je Benachrichtigung in Rechnung gestellt. Auf Wunsch der Kunden kann die Benachrichtigung ausschließlich per E-Mail erfolgen, wodurch keine Portokosten entstehen.

(9) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif lt. Anlage erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht für die Jahresgebühr mit der Anmeldung in der Stadtbibliothek Chemnitz. Sie ist sofort fällig. Nach Ablauf eines vollen Jahres entsteht sie sofort bei erneuter Nutzung. Bei Verlängerung der Leihfrist über die Jahresfrist hinaus wird die Jahresgebühr ebenfalls fällig. Die übrigen Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden mit der Aushändigung der ausgeliehenen Medien, nach erbrachter Leistung bzw. nach ihrem Entstehen bei Fristüberschreitung sofort fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft und ist bis zum 31.12.2010 gültig. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Benutzung der Stadtbibliothek im Eigenbetrieb „Das TIETZ““, beschlossen am 22.09.2004 mit Beschluss-Nr. B-156/2004, außer Kraft.

Chemnitz, den 22.12.2009
gez. i. V. **Lüth**
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek im Eigenbetrieb „Das TIETZ“

Gebührentarif der Stadtbibliothek Chemnitz

1 Jahres- und Nutzungsgebühren

Jahresgebühr	18,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Inhaber der Chemnitzer DANKE-Card	0,00 €
Volljährige Schüler und Auszubildende, Vollzeitstudenten, Grundwehr-, Sozial- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte Personen mit Ausweis, Inhaber des Chemnitzpasses und Mitglieder des Vereins Förderer der Stadtbibliothek Chemnitz e. V.	8,00 €
Familien	24,00 €
Familien mit Chemnitzpass	13,00 €
Tagesgebühr zur Nutzung von Magazinbeständen im Lesesaal und einmalige Ausleihe je Medium ohne Zahlung der Jahresgebühr	2,50 €

2 Zusätzliche Leihgebühren

Bestsellerservice je Ausleihe eines Mediums des Sonderservices	2,00 €
Gebühren nach Ablauf der Leihfrist für Bestseller je Medium und Öffnungstag	0,40 €
für alle anderen Medien pro Exemplar und Öffnungstag	0,30 €
Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr pro Medium und Öffnungstag	0,10 €

Vormerkung je Medieneinheit 0,50 €

3 Gebühren für Rückgabe- und Zahlungsaufforderungen

Erstellen einer Erinnerung bei Fristüberschreitung per Brief oder E-Mail	0,50 €
Erstellen eines Gebührenbescheides	5,00 €
Auslösen eines Vollstreckungsantrages	20,00 €
Ermitteln einer Adresse	10,00 €

Gebühr bei Rückgabe unvollständiger Medien nach schriftlicher Aufforderung	1,00 €
Benachrichtigung per Brief: Auslagensatz für Porto	
Benachrichtigung per E-Mail: kostenfrei	

4 Nutzung des Internets

Internetnutzung mit gültigem Kundenausweis nach 20 Minuten je Minute	0,03 €
Internetnutzung ohne gültigen Kundenausweis je Minute	0,05 €

5 Teilnahme am Leihverkehr der deutschen Bibliotheken

Auslösen eines Auftrages zur Fernleihe oder Lieferung eines Dokumentes zusätzlich zur Gebühr des Lieferdienstes	2,00 €
--	--------

6 Kopierleistungen/Computerausdruck

Kopien/Computerausdruck 0,10 €

Farbkopie/farbiger Ausdruck je DIN A4 Seite 0,70 €

Kopien im Kundenauftrag sowie Kopien aus historischen Beständen

je DIN A 4 Seite	1,00 €
je DIN A 3 Seite	1,50 €
Abgabe von Speichermedien je Stück	0,50 - 10,00 €

7 Umfangreiche Informations- und Rechercheleistungen

nach schriftlichem Auftrag des Kunden je begonnene 15 Minuten zuzüglich der Kosten des Anbieters bei Recherchen in kostenpflichtigen Datenbanken und zuzüglich der Kopier- und Druckleistungen lt. 6. 10,00 €
Versandpauschale bei Postzustellung 5,00 €
Benachrichtigung per Brief: Auslagensatz für Porto
Benachrichtigung per E-Mail: kostenfrei

8 Verlust, Beschädigung

Ersatz des Kundenausweises	5,00 €
Kinder bis zum 14. Lebensjahr	2,50 €
Anzeige des Verlustes oder starke Beschädigung eines Mediums	4,00 €
zuzüglich zum Wiederbeschaffungswert	
Geringfügige Beschädigung	3,00 €
Verlust eines Taschenschrank- bzw. Carrelschlüssels	30,00 €

9 Eintrittsgelder

Veranstaltungen und Autorenlesungen 0,00 € – 30,00 €
Ermäßigung: bis zu 50 % des Eintrittspreises

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund § 144 Abs. 3 in Verbindung mit § 142 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S 3316) in der ab dem 01.01.2007 geltenden Fassung hat die Oberbürgermeisterin der Stadt Chemnitz folgende Allgemeinverfügungen erlassen:

1. Für den Geltungsbereich der Satzung der Stadt Chemnitz über die
2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Chemnitz-Sonnenberg“ wird gemäß § 144 Abs. 3 Baugesetzbuch die Genehmigung für Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmt Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird, gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch allgemein erteilt.
2. Für den Geltungsbereich der Satzung der Stadt Chemnitz über die 2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Chemnitz-Sonnenberg“ wird gemäß § 144 Abs. 3 Baugesetzbuch die Genehmigung für die Bestellung von Grundschulden gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 2 1. Halbsatz Baugesetzbuch allgemein erteilt.
4. Für den Geltungsbereich der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Chemnitz-Sonnenberg“ wird gemäß § 144 Abs. 3 Baugesetzbuch die Genehmigung für die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 4 Baugesetzbuch allgemein erteilt.

Chemnitz, den 16. Dezember 2009

Barbara Ludwig
(Dienstsiegel)
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

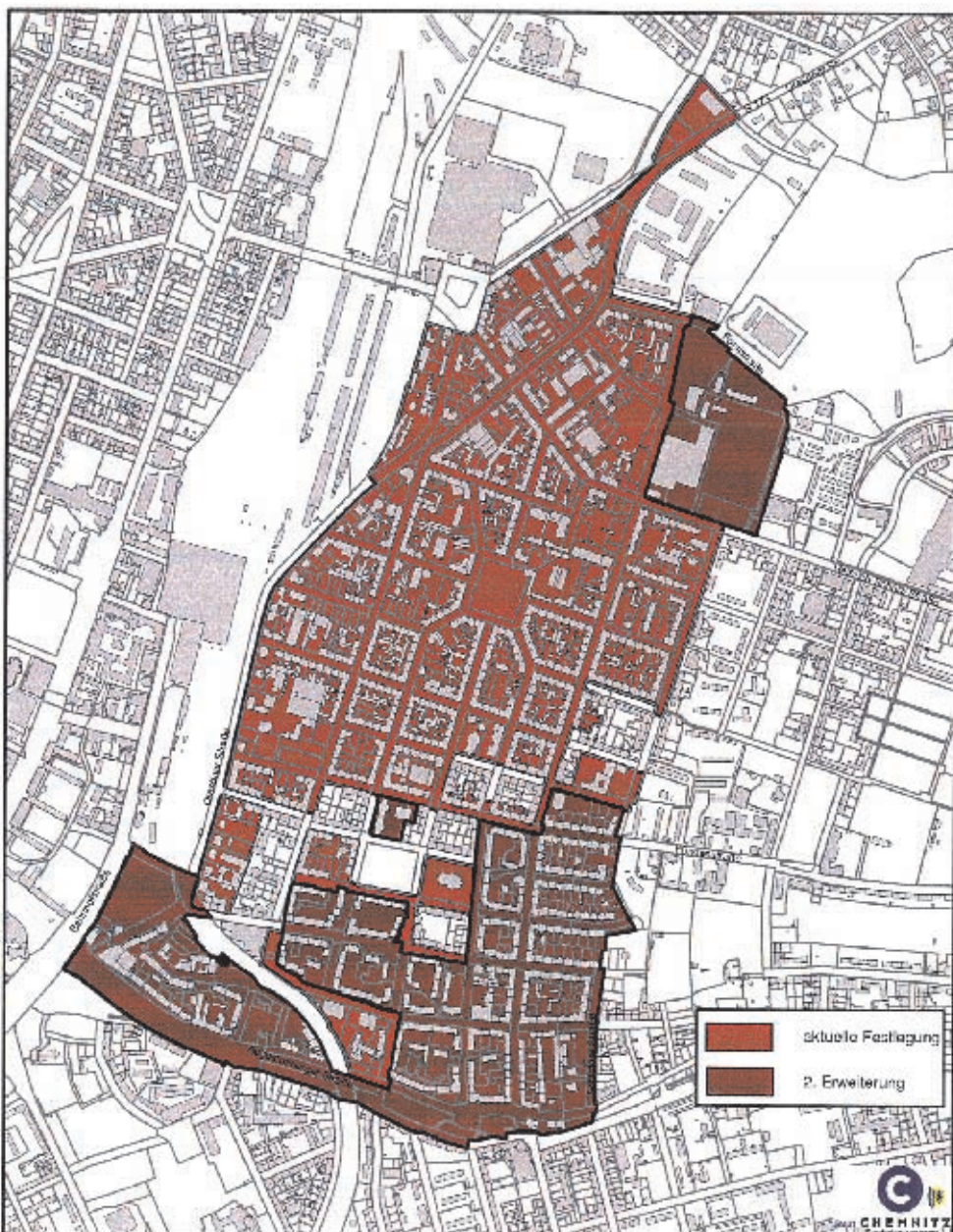
Die von der Oberbürgermeisterin erlassenen Allgemeinverfügungen zur Erteilung der Genehmigungen für die

1. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmt Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird,
 2. Bestellung von Grundschulden sowie
 3. Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Chemnitz über die 2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Chemnitz-Sonnenberg“ werden hiermit gemäß § 144 Abs. 3, Halbsatz 2, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S 3316) in der ab dem 01.01.2007 geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.
- Die Vorschriften und die Listen der von den Allgemeinverfügung betroffenen Flurstücke können von jedermann auf Dauer im Amt für Baukoordination, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Sitz: Technisches Rathaus, während der Sprechzeiten montags, dienstags 8:30 Uhr – 12:00 Uhr sowie donnerstags 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr eingesehen werden.

Chemnitz, den 16. Dezember 2009

Barbara Ludwig
(Dienstsiegel)
Oberbürgermeisterin

Sanierungsgebiet "Chemnitz - Sonnenberg" 2. Erweiterung 2008



Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 09/22 Adelsberger Höhe

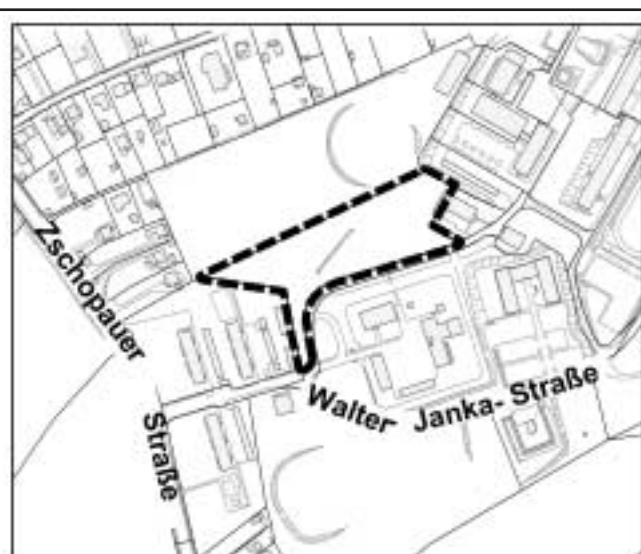
Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Planungs- und Unterausschuss in seiner Sitzung am 01.12.2009 Folgendes beschlossen hat:

1. In der Gemarkung Adelsberg im Bereich an der Walter-Janka-Straße zwischen dem Grundstück mit Mehrfamilienhausbebauung an der Zschopauer Straße und dem Einfamilienhausgrundstück an dem brachliegenden Schulgebäude soll der Bebauungsplan Nr. 09/22 Adelsberger Höhe gemäß §§ 2 Abs.1 und 2a BauGB aufgestellt werden.
- Die Plangebietsfläche soll entsprechend der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan zu ei-

nem Mischgebiet gemäß Baunutzungsverordnung entwickelt werden. Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird auf Einfamilienhäuser und Geschäfts- und Bürogebäude gemäß §6 BauNVO beschränkt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 786/43 der Gemarkung Adelsberg mit ca. 1,0 ha Größe (siehe Plan).

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer zweiwöchigen Auslegung erfolgen. Der Termin der öffentlichen Auslegung wird zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt der Stadt Chemnitz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 22.12.2009
gez. **Butenop**
Amtsleiter Stadtplanungsamt



Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 09/22
Adelsberger Höhe
Gemarkung Adelsberg
Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Werbung im

Amtsblatt

Kein Problem!

Rufen Sie unser

Werbeberater-

team an!

☎ 65 62 00 50

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren

„Deichsicherungsmaßnahmen der Deiche C7, C8 und C11 am Gewässer Chemnitz in Chemnitz, Ortsteile Glösa und Furth“

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Chemnitz vom 17.12.2009 (Az.: 62-8962.10/5/15) ist der Plan für das o.g. Vorhaben gemäß § 31 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden. Der Beschluss einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestell-

ten Planes in der Stadt Chemnitz, Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Neubau, Zimmer 437, Annaberger Straße 89 in 09120 Chemnitz vom 11.01.2010 bis 24.01.2010 -jeweils einschließlich- während der Dienststunden Montag von 8.30 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr, Mittwoch von 8.30 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wurde der Planfeststellungsbeschluss zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Chemnitz, den 18.12.2009

Drechsel
Abteilungsleiter

Ausschreibung

Die Stadt Chemnitz sucht Bürger, die das Ehrenamt eines Friedensrichters für die Schiedsstellenbezirke I, V und VI übernehmen möchten.

Gemäß dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches SchiedsG) vom 27. Mai 1999 ist die Stadt Chemnitz verpflichtet, Schiedsstellen zu errichten.

Die Aufgaben einer Schiedsstelle werden durch einen ehrenamtlich tätigen Friedensrichter bzw. eine Friedensrichterin wahrgenommen. Der Bezirk einer Schiedsstelle umfasst nicht mehr als 50.000 Einwohner.

Der/Die Friedensrichter/in muss nach seiner/ihrer Persönlichkeit und seinen/ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Friedensrichter/-in kann nicht sein, wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt oder das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt bzw. als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

Friedensrichter/-in kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird, nicht in dem Schiedsstel-

lenbezirk wohnt, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig war.

Der/Die Friedensrichter/-in hat schriftlich zu erklären, dass die oben aufgeführten Ausschlussgründe nicht vorliegen und seine/ihre Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Die Wahl des/der Friedensrichters/-in erfolgt für die Dauer von 5 Jahren durch den Stadtrat der Stadt Chemnitz und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichtes Chemnitz.

Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen.

Die Schiedsstelle führt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre das Schlichtungsverfahren durch.

Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt in Rechtsstreitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Familien- und Arbeitsgerichte fallen, die die Verletzung der persönlichen Ehre in Presse, Rundfunk und Fernsehen zum Gegenstand haben und an denen der Bund, die Länder, die Gemeinden oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Die Friedensrichter/innen unterliegen gemäß § 12 des Sächsischen SchiedsG der Fachaufsicht des Vorstandes des Amtsgerichtes, in der Durchführung der Verhandlungen der Schiedsstelle sind sie unabhängig (§ 12 Absatz 2 Satz 3 Sächsisches SchiedsG). Außerhalb dieser Verfahren unterliegen die Friedensrichter/-innen der Aufsicht und den Weisungen der Stadt Chemnitz. Über den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen werden Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung angeboten. Eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25 Euro wird gezahlt, um Auslagen wie z.B. Papier, Telefongebühren etc. abzu decken.

Die neu zu besetzenden Schiedsstellenbezirke umfassen folgende Gebiete:

Schiedsstellenbezirk I

Zentrum, Schloßchemnitz, Furth, Glösa-Dreisdorf, Borna-Heinersdorf, Röhrsdorf, Wittgensdorf

Schiedsstellenbezirk V

Ebersdorf, Hilbersdorf, Euba, Sonnenberg, Yorckgebiet

Schiedsstellenbezirk VI

Altchemnitz, Bernsdorf, Reichenhain, Markersdorf, Kapellenberg Wenn Sie Interesse an der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Friedensrichter/-in in den o.g. Schiedsstellenbezirken und im Bereich der Schiedsstelle Ihren Wohnsitz haben, schicken Sie bitte bis zum 15.02.2010 einen formlosen schriftlichen Antrag oder eine e-mail: katrin.hohl@stadt-chemnitz.de unter Angabe Ihrer persönlichen Daten an die Stadtverwaltung Chemnitz, Rechtsamt, Markt 1, 09111 Chemnitz.

Abgabe des Prüfungsberichtes 2008

gemäß der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

Das Ordnungsamt erinnert daran, dass Gewerbetreibende im Sinne des § 34 c der Gewerbeordnung für das Geschäftsjahr 2008 bis zum 31.12.2009 gemäß § 16 Abs. 1 MaBV den Prüfungsbericht oder eine Erklärung (Negativklärung) abzugeben haben.

Abgabepflichtig sind Anlagenvermittler und -berater gem. § 34 c Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 und 3 GewO sowie Bauträger und Baubetreuer gem. § 34 c Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 Buchst. a und b GewO (ab 01.11.2007 gilt gemäß Art. 5 des Finanzmarktrichtlinien-Umset-

zungsgesetzes vom 16.07.2007, BGBl. I S. 1330, 1377 die neue Fassung des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 4a und 4b GewO). Der Prüfungsbericht oder eine entsprechende Erklärung sind auch für Zweigniederlassungen oder selbstständige Zweigstellen einzureichen. Eine Fristverlängerung zur Abgabe kommt nicht in Betracht. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Nichtvorlage des Prüfungsberichtes bzw. der entsprechenden Erklärung bis zum 31.12.2009 nach § 18 Ziff. 12 MaBV i.V.m. § 144 Abs. 2 Ziff. 1 GewO die Gewerbetreibenden mit einem Bußgeldverfahren zu rechnen haben.

Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im Monat August 2009 abgeliefert.

Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Fundbüro Chemnitz, Elsasser Str. 8, Tel. 0371/488-3388, geltend zu machen.

Öffnungszeiten:
Mo. + Fr. 8.30 – 12.00 Uhr sowie Di. + Do. 8.30 – 18.00 Uhr.

Chemnitz, den 30.12.2009

Anzahl/Gegenstände: 1 Brille mit Etui; 11 Brillen; 8 Sonnenbrillen; 18 Schlüsselbünde; 2 Schlüsselta-schen; 7 Handys; 1 Tasche; 7 Spiel-sachen; 28 Damenschirme; 1 Her-

renschirm; 20 Uhren; 1 Game-Boy; 7 Geldbörsen; 2 Haed-Sets; 4 P. Handschuhe; 2 USB-Stick; 1 Kopfhörer; 4 Strickjacken; 9 CDs; 6 Pullover; 7 Musikkassetten; 1 Game-Boy-Spiel; 55 Jacken; 11 T-Shirts; 7 PC-Spiele; 5 Hosen; 1 Zimmerantenne; 3 Westen; 1 Fotoapparat; 1 Schlafanzug; 1 Fern-glas; 6 P. Kniestrümpfe; 1 Leggings; 1 Toilettenpapier; 2 Röcke; 1 Fahrrad; 1 Hemd; 3 Zeichenbeutel; 1 Buch; 1 Blutdruckmessgerät; 21 Schmuckstücke; 1 Kindersitz/Auto; 1 Geschenkpapier; 3 Sporttaschen; 5 P. Schuhe; 1 Lesezei-chen; 1 Stück Stoff; 7 P. Gummi-stiefel; 2 Taschenmesser; 1 Geh-stock; 1 Gaskocher; 9 Rucksäcke; 4 Sporttaschen; 9 Beutel

Die

Amtsblatt

Infothek

➔ **Museum für Naturkunde**

Öffnungszeiten

Mo/Di/Do/Fr: 10.00 - 20.00 Uhr

Sa/So/Feiertage: 10.00 - 18.00 Uhr

Das

Amtsblatt

1 x wöchentlich

aktuell

informativ.

Die

Amtsblatt

Infothek

➔ **Kunstsammlungen Chemnitz**

Öffnungszeiten

Di/Mi/Do/Fr: 12.00 - 19.00 Uhr

Sa/So/Feiertage: 11.00 - 19.00 Uhr

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg

Anlässlich der 44. Sitzung (öffentlich) der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg (RettZV) am 26.11.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst (Kurzfassung):

Beschluss-Nr. 07/2009/B

Die Verbandsversammlung beschließt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regionalleitstelle am Standort Chemnitz (Zweckvereinbarung).

Beschluss-Nr. 08/2009/B

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2008 des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg (RettZV) fest. Gleichzeitig entlastet die Verbandsversammlung den Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2008.

1.Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme 10.263.281,72 €

1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen

5.574.658,37 €

- das Umlaufvermögen

4.685.645,81 €

- Rechnungsabgrenzungsposten

2.977,54 €

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital 2.667.858,15 €

- die empfangenen

Ertragszuschüsse 593.590,29 €

- die Rückstellungen

2.412.896,58 €

- die Verbindlichkeiten

4.586.920,70 €

1.2 Jahresgewinn 20.482,42 €

1.2.1 Summe der Erträge

11.321.387,45 €

1.2.2 Summe der Aufwendungen

11.300.905,03 €

2 Verwendung des Jahresgewinns

a) zur Tilgung des Verlustvortrages 20.482,42 €

b) aus dem Haushalt der Verbandsmitglieder auszugleichen 0,00 €

c) zur Abführung an die Haushalte 0,00 €

d) auf neue Rechnung vorzutragen 0,00 €

2.2 Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresgewinn in Höhe von 20.482,42 € wie folgt zu verwenden: Ausgleich des Verlustvortrages aus dem Wirtschaftsjahr 2007 aus den Kostenunterdeckungen aus nicht durch Benutzungsentgelte, Verbandsumlagen und Investitionszuschüsse gedeckten Abschreibungen der Rettungsleitstelle der Stadt Chemnitz (Schiedsspruch vom 30. Mai 2007 und Verhandlungsergebnis mit den Krankenkassen vom 7. Mai 2008). Der Gewinnverwendungsvorschlag erfolgt nach § 13 Abs. 3 SächsEigBVO, wonach Gewinne der folgenden Wirtschaftsjahre zunächst zum Verlustausgleich zu verwenden sind.

Ergebnis der überörtlichen Prüfung (Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers):

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH in Chemnitz

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg, Chemnitz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Ver-

antwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlusssprüfung nach § 317 HGB und § 110 SächsGemO a.F. bzw. § 18 SächsEigBG n.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des La-

geberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt Risikobericht ausgeführt, dass der Fortbestand des Zweckverbandes von der Einigung auf einen gemeinsamen Zweckverband oder Leitstellenzweckverband mit den neuen Landkreisen Erzgebirgskreis oder Mittelsachsen, die auf Grund der zum 1. August 2008 in Kraft getretenen Kreisgebietsreform im Freistaat Sachsen gebildet wurden, abhängt.

Chemnitz, den 4. August 2009
Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. **Jaenich**, Wirtschaftsprüfer
gez. **Lindner**, Wirtschaftsprüfer

Hinweis: Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit dem Lagebericht des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg (RettZV) für das Wirtschaftsjahr 2008 für die Dauer von 7 Arbeitstagen in der Geschäftsstelle des RettZV, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz öffentlich ausgelegt. An diesen Tagen können diese Unterlagen von Montag bis Donnerstag jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 09/2009/B

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg für das Wirtschaftsjahr 2010.

Beschluss-Nr. 10/2009/B

Die Verbandsversammlung beschließt die öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen dem Rettungszweckverband Chemnitz/Stollberg und den Leistungserbringern mittels Nachtrag um ein Jahr bis 31.12.2010 zu verlängern.

Beschluss-Nr. 11/2009/B

Die Verbandsversammlung beschließt, dass vom Rettungszweckverband Chemnitz/Stollberg gegen den Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Chemnitz vom 20.11.2009 keine Klage erhoben wird.

Beschluss-Nr. 12/2009/B

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der Dienstordnung für die Rettungsdienst-einsatzleitung.

Berthold Brehm

(Siegel)
Verbandsvorsitzender